



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Dezember 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 2. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012 vom 24. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Februar 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 21. Februar 2012

Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 23. Februar 2012

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor vom 25. Januar 2012

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 22.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.929.900 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 12.929.900 €
  - 1.1 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 0 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.288.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.905.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.635.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.564.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	535.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.323.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.004.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.400.000 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **18.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 485 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 390 %
2.	Gewerbsteuer	auf 370 %

Visselhövede, den 22.12.2011

Stadt Visselhövede  
Strehse (L. S.)  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. April 2012

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

## **Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Basdahl“.
- (2) Die Gemeinde Basdahl gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Basdahl führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: Silber-Rot gespaltener Schild. Vorn: Im Silber gekreuzte Schlüssel in Rot. Hinten: Im Rot ein fahlweiß gestelltes Schwert in Silber mit goldenem Knauf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Basdahl sind Rot-Weiß-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Basdahl enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Basdahl, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Basdahl ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Basdahl.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im  
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15;  
Ortsteil Oese: Hauptstraße 4, bei der Gaststätte Brandt;  
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74:

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.12.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Basdahl, den 02.02.2012

Gemeinde Basdahl  
Wendte  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	500.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	500.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	454.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	454.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	562.300,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	375 v. H.
1.2 Grundsteuer B	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 22.02.2012

Immig (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. April 2012

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	545.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	565.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	203.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	561.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	714.500,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.500,- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	430 v. H.
1.2 Grundsteuer B	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 24.02.2012

Müller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. April 2012

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.319.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.319.500,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	50.000,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.259.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.223.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	101.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	225.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.360.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.472.300,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.800,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 14.02.2012

Riedesel (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. April 2012

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7



## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Kirchtimke**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

#### **§ 2**

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satzteil angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

#### **§ 3**

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 4**

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

#### **§ 5**

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

#### **§ 6**

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl und Währung 20.000 DM durch 10.000 Euro ersetzt.

#### **§ 7**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kirchtimke, den 21.02.2011

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke  
Klaffke  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

**Satzung  
zur 7. Änderung der Satzung  
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

**§ 1**

In § 12 wird beim Wahlbezirk II - Selsingen (Seite 12) die Zahl der Ausschusssitze von 6 auf 5 geändert.  
Beim Wahlbezirk IV - Sittensen (Seite 14) wird die Zahl der Ausschusssitze von 6 auf 7 erhöht.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 23.02.2011

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“  
Pape  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

## § 2

In § 36 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

## § 3

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

in Verbindung mit dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 4

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 5

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

## § 6

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl und Währung 20.000,00 DM durch 10.000,00 Euro ersetzt.

## § 7

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 25.01.2011

Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor  
Bammann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.